

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ketering GmbH
Frankfurter Alle 15
10247 Berlin

nachfolgend Vermieter genannt:

Artikel 1

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Vermieter und die durch ihn beauftragte Firma „KETERING“, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Vermieter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (insbesondere Glühwein) bestimmte Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten. Gegen Verstöße gegen die AGBs, insbesondere gegen Artikel 2 und 9 wird eine Kautions in Höhe von 500,00€ erhoben und im Verstoßfall in voller Höhe als Konventionalstrafe einbehalten.

Artikel 2

Dem Mieter ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Tapeziertischen und Partyzelten untersagt. Der Mieter darf unter keinen Umständen, es sei denn, es wird vom Vermieter schriftlich genehmigt, Lautsprecher und/oder Tonträger an seinem Stand als Verkaufshilfe benutzen. Der Betrieb ist vom Umweltamt untersagt und führt zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände. Zudem hat der Mieter das vom Umweltamt auferlegte Bußgeld zu bezahlen.

Artikel 3

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern.

Der Vermieter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

Artikel 4

Der vom Mieter bestellte Platz wird vom Vermieter für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50 % bei Vertragsabschluss und der Rest bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist bar oder unbar als Überweisung sofort zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht das Einzahlen. Sollten Beträge bis zur gesetzten Frist nicht eingegangen sein, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne, dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Ferner ist der Vermieter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Vom Mieter getätigte Mietverträge müssen in voller Höhe beglichen werden.

Der Vermieter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch

nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Artikel 5

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Vermieter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz an den Mieter, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden auf einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Vermieter wahlweise telefonisch oder schriftlich informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

Artikel 6

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder die der Vermieter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Vermieters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter.

Weitergehende Ansprüche an den Vermieter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Leihstände/-zelte fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgeschlossen. Der Vermieter gestaltet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen.

Artikel 7

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden vom Vermieter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Vermieter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht wechseln oder verlassen.

Anbauten und/ oder Überbauten über die gemietete Breite und/ oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Vermieters diese sofort abzubauen. Anbauten und/ oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig. Der Tausch eines vom Vermieter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt.

Artikel 8

Der Vermieter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen.

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel (Trommel mit Verteilerdose) mit mindestens 50 m Kabel mitbringen und muss es nach Anschluss vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Artikel 9

Dem vom Vermieter eingesetzten Personal ist auf Anweisung unbedingte Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen.

Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlung gegen diese Auflagen führen zum sofortigen Verweis vom Platz.

Artikel 10

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung obliegt dem Vermieter), so ist der Vermieter berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu 1000,- Euro zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Vermieter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz noch Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

Artikel 11

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis

spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.

Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis, erteilt durch den Vermieter, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht haben.

Artikel 12

Der Vermieter erklärt sich bereit, dem Mieter eine Holzhütte zu vermieten. In den jeweiligen Mietpreisen sind die Holzhütten nicht enthalten (wenn nicht anders vereinbart), können aber auf Anfrage bei dem Vermieter gemietet werden. Die Vermietung von Holzhütten erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr, der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Vermieter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte.

Artikel 13

Stellt der Vermieter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, dann darf der Mieter die Dekoration weder entfernen noch durch eigene Dekoration im Charakter verändern oder verdecken.

Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.

Artikel 14

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und/oder schließen. Einzige Ausnahmen: höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

Artikel 15

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt, diese aufmerksam gelesen zu haben.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Als Gerichtstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.